

- c) Vollwaisen und Schüler aus Kinder- und Jugendheimen (C),
- d) Umsiedlerkinder (D),
- e) Kinder der fortschrittlichen Intelligenz (E),
- f) Sonstige (F).

(3) Die Kommission macht Vorschläge über die Höhe der zu zahlenden Unterhaltsbeihilfen. Dabei sind nur die folgenden Sätze zulässig: 60 DM, 45 DM, 25 DM monatlich.

Bis zum 15. Juni sind ein erläuternder Bericht und eine Zusammenstellung nach folgendem Muster an die Landeskommission weiterzugeben:

Gruppe	Anzahl	60 DM	45 DM	25 DM
A				
B				
C				
D				
E				
F				
Summe:				

§ 5

Die Landeskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Vertreter des Referats Oberschulen im Ministerium für Volksbildung des Landes (Leiter der Landeskommission),
2. dem Vertreter des Referats Stipendien im Ministerium für Volksbildung des Landes,
3. je einem Vertreter des Landesvorstandes:
 - a) der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher,
 - b) der FDJ und
 - c) des DFD.

Die Landeskommission verteilt die Unterhaltsbeihilfen auf Grund der Unterlagen der Kreise und teilt die Entscheidung den Kreiskommissionen und dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni mit. Die Erziehungspflichtigen sind bis zum 15. Juli von der Kreiskommission über Genehmigung oder Ablehnung ihres Antrages zu unterrichten. Begründete Einsprüche gegen die Entscheidung der Kreiskommission sind von den Erziehungspflichtigen bis zum 15. August an die Landeskommission zu richten. Der endgültige Bescheid der Landeskommission muß bis zum 30. August mitgeteilt worden sein.

§ 6

(1) Von der Gesamtsumme der jährlich bewilligten Haushaltsmittel für Unterhaltsbeihilfen werden durch die Landeskommission verteilt:

- 15% der Unterhaltsbeihilfeempfänger erhalten 60 DM monatlich,
- 50% der Unterhaltsbeihilfeempfänger erhalten 45 DM monatlich,
- 35% der Unterhaltsbeihilfeempfänger erhalten 25 DM monatlich.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe ist verbunden mit Schulgelderlaß. Wird ein Antrag auf Unterhaltsbeihilfe gestellt, so erübrigt sich demzufolge ein besonderer Antrag auf Schulgelderlaß.

§ 7

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe gelten nur für die Dauer eines Schuljahres und sind deshalb am 15. Mai jedes Jahres erneut zu stellen. Ändern sich die Einkommenverhältnisse der Erziehungspflichtigen so, daß soziale Bedürftigkeit gemäß § 3 vorliegt, so kann ein Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfe auch während des laufenden Jahres an die Landeskommission gerichtet werden. Bei Fortfall der im § 1 Buchst. a bis c genannten Voraussetzungen oder bei Unwürdigkeit muß von der Schulleitung gemeinsam mit der FDJ-Schulgruppenleitung ein begründeter Antrag auf Entzug der Unterhaltsbeihilfe an die Landeskommission gestellt werden.

§ 8

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 10. Mai 1950 über Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler (GBl. S. 475) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. April 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Z a i s s e r
Staatssekretär

Anordnung über den Aufkauf von Getreidestroh durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB).

Vom 30. April 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Aufkauf von Getreidestroh zur Deckung des Bedarfs der im § 2 aufgeführten Bedarfsträger obliegt den VVEAB.

(2) Der Aufkauf ist von den VVEAB unmittelbar bei volkseigenen Gütern, VdgB (BHG) oder einzelnen Wirtschaften durchzuführen. Die Kaufverträge sind bis zum 15. Juni 1951 abzuschließen.

§ 2

(1) Der Bedarf an Getreidestroh ist bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bis zum 15. Mai 1951 auf vorgeschriebenem Formular anzumelden. Zu den Bedarfsträgern gehören:

- a) Betriebe der volkseigenen Papier- und Zellstoffindustrie,
- b) sonstige strohverarbeitende oder strohverbrauchende Industrie- und Handwerksbetriebe sowie die Bauindustrie,
- c) Besitzer von Nutz- oder Zuchtvieh ohne eigene Futtergrundlage (bei örtlichen Zusammenschlüssen genügen Sammelanmeldungen),
- d) Verwaltungsdienststellen, Anstalten des öffentlichen Rechts, VdgB (BHG), MAS und Genossenschaften sowie Massenorganisationen,
- e) Deutsche Handelszentrale „Holz“ zur Durchführung der Holzabfuhr,
- f) Krankenhäuser, Altersheime, Universitäten usw.,
- g) Kleingartenvereine u. ä.